

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 21. Dezember 2022

Nr. 49

<i>Inhalt</i>	Seite
1.Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Vom 18.September 2018 vom 20.Dezember 2022	4491
1. Änderungsordnung zur Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ vom 09.07.2020 vom 20.12.2022	4534
1. Änderungsordnung zur Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 09.07.2020 vom 20.12.2022	4552

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/49
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom
18. September 2018
vom
20. Dezember 2022**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07.09.2011 (AB Uni 28/2011, S. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 07.11.2016 (AB Uni 39/2016, S. 2906 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

In der Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (AB Uni 2018/42, S. 3438 ff.) werden insbesondere § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 4 sowie der gesamte Anhang neu gefasst, wobei gegenüber der bisherigen Fassung insbesondere die Module ÖK W1 und ÖK W2 geändert werden und das neue Modul ÖK W5 hinzukommt. Damit ergibt sich folgende Fassung der Prüfungsordnung:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufbau des Studiums

§ 2 Prüfungsleistungen

§ 3 Bachelorarbeit

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Aufbau des Studiums**

(1) ¹Studienaufbau des Fachs Wirtschaftslehre/Politik:

²Neben ökonomischen Modulen sind auch Module der Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Soziologie zu studieren. ²Die Studierenden absolvieren in der Ökonomik 35 Leistungspunkte und in den Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Soziologie jeweils 15 Leistungspunkte. ³Weitere 5 Leistungspunkte entfallen auf eine integrative gemeinsame Einführungsveranstaltung und 5 Leistungspunkte auf eine gemeinsame Einführung in die Fachdidaktik. ⁴Insgesamt hat das Studium des Fachs Wirtschaftslehre/Politik folgenden Aufbau:

- Modul „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“ (Fachdidaktik, 5 LP)
- Modul „Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“ (Fachdidaktik, 5 LP)

- Modul „Mikroökonomische Grundlagen“ (Ökonomik, 7 LP)
- Modul „Makroökonomische Grundlagen“ (Ökonomik, 7 LP)
- Modul „Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns“ (Ökonomik, 10 LP)
- Modul „Methoden der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt“ (Ökonomik, 5 LP)
- Modul „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften“ (Ökonomik, 6 LP)

- Modul „Politisches System der BRD“ (Politikwissenschaft, 5 LP)
- Modul „Internationale Beziehungen“ (Politikwissenschaft, 5 LP)
- Modul „Politikwissenschaftliche Vertiefung“ (Politikwissenschaft, 5 LP)

- Modul „Soziologische Grundlagen in den Sozialwissenschaften“ (Soziologie, 10 LP)
- Modul „Soziologische Vertiefung“ (Soziologie 5 LP)

⁵Alle genannten Module sind Pflichtmodule. ⁶Hinzu kommt die Bachelorarbeit, sofern diese im Fach Wirtschaftslehre/Politik geschrieben wird (Wahlpflichtmodul, 10 LP).

(2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2**Prüfungsleistungen**

(1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt. ²Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können sie dabei insbesondere in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form erbracht werden. ³Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁵Die Entscheidung für die mündliche Prüfung wird, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den/die zuständige Dekan/in bzw. das zuständige Dekanat im Benehmen mit dem/der Prüfenden getroffen und soll frühzeitig erfolgen; sie ist durch Aushang so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihren/seinen Anmelde-rücknahmerechten gemäß der Rahmenprüfungsordnung Gebrauch machen kann. ⁶Abweichend von Satz 3 und 4 können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass in weiteren Fällen Klausuren und andere, in den Modulbeschreibungen festgelegte Prüfungsleistungen durch gleichwertige Prüfungsleistungen ersetzt werden können. ⁷Insoweit gibt der/die zuständige Lehrende/n spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung, die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich bekannt.

(3) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben

auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

§ 3

Bachelorarbeit

(1) ¹Im Fach Wirtschaftslehre/Politik kann die Bachelorarbeit in einer der drei Anteilsdisziplinen Soziologie, Politikwissenschaft oder Ökonomik oder in der Fachdidaktik geschrieben werden. ²Es wird jedoch empfohlen, die Bachelorarbeit in der Anteilsdisziplin Ökonomik zu schreiben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem der studierten Module stehen. ²Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten ein Thema vorschlagen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Modul, an das sich die Bachelorarbeit inhaltlich anschließt, zum Zeitpunkt der Ausgabe erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit 12 Wochen. ³In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen.

§ 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmals in das Fach Wirtschaftslehre/Politik innerhalb des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung immatrikuliert werden.
- (3) Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018“ studieren, gilt sie vollständig ab dem Sommersemester 2028, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan beantragen, nach dieser ersten Änderungsordnung zu studieren; der Antrag kann frühestens für die Zeit ab dem Wintersemester 2023/24 gestellt werden.

Anhang: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften
Modulnummer	ÖK-SOWI

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in basale Kenntnisse der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften in einer integrativen Perspektive ein.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Vorlesung orientiert die Studierenden mit Blick auf ihr weiteres fachwissenschaftliches Studium in den drei Anteilsdisziplinen und auf das fachdidaktische Studium mit dem Ziel der selbstgesteuerten Strukturierung und Orientierung des eigenen Professionalisierungsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktik. Einführend werden dazu die Bildungsziele und Kompetenzziele der Fächer und ihre Beziehung zu den drei Anteilsdisziplinen, das LehrerInnenbild des Fachlehrers/der Fachlehrerin, die grundlegenden fachdidaktischen Prinzipien und Konzeptionen sowie die relevante Ausgangspunkte der Lehr- und Lernforschung mit einer Perspektivierung auf die LernerInnen und deren sozialisatorischer und kognitiver Entwicklung thematisiert. Legitimatorische Aspekte der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bildung sowie Formen der Institutionalisierung und curricularen Rahmung von politisch, ökonomisch und gesellschaftlich bildendem kompetenzorientierten Fachunterricht werden in historischer und international vergleichender Perspektive studiert. In der Übung werden diese Inhalte vertieft, erste Anwendungsbezüge hergestellt und die Orientierung mit Blick auf die relevanten Inhalte der drei Anteilsdisziplinen theoriegestützt strukturiert. Im Modul findet eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen Studierende über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Kontexte, Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung mit Blick auf die Anteilsdisziplinen, • können sie Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung lernerbezogen reflektieren, • können sie lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische fachinhaltliche Probleme identifizieren, • können sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, wissenschaftliches Schreiben) anwenden. 	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	P	3	30 (2)	60
2	T	Tutorium zur Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten	P	2	30 (2)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4		Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Klausur	90 Min.	1	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die Modulbeauftragte, Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind definiert als eine der folgenden Leistungen: Referate (ca. 15 Minuten), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays oder Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter), vergleichbare seminartypische Aufgaben.		(nebenstehend)	2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5%			

5		Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6		Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	N.N.	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politik (Profil Sozialwissenschaften), Zwei-Fach-Bachelor Soziologie (Profil Sozialwissenschaften), Bachelor Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik (Profil Sozialwissenschaften)	
Modultitel englisch	Introduction to Social Sciences Didactics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Social Sciences Didactics	
	LV Nr. 2: Tutorial	
8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1 und LV Nr. 2	Modul gesamt:5
Inklusion (LP)	Keine	Modul gesamt:0
9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Fachdidaktik der Sozialwissenschaften
Modulnummer	ÖK-D

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die fachdidaktischen Kenntnisse des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Konzeptionen sozialwissenschaftlicher (politischer und ökonomischer) Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Geschichte des Faches, Bildungsauftrag, Lernvoraussetzungen, Kompetenzen, Prinzipien, Inhaltsfelder, Ziele und Lernwege sozialwissenschaftlicher Fächer, kriteriengeleitete Analyse sozialwissenschaftlicher Materialien und Medien.</p> <p>Fachdidaktische Perspektivierung eines exemplarischen sozialwissenschaftlichen Bildungsfeldes unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer, zielgruppen- und sachorientierter Erschließung typischer und exemplarischer Frage- und Themenstellungen zur didaktisch-methodischen Konstruktion begründeter Herangehensweisen. Die Lehrinhalte orientieren sich dabei am fachspezifischen Kompetenzprofil, das die Kultusministerkonferenz für das Fach Sozialkunde/Politik/Wirtschaft entwickelt hat.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden können über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen zu Kontexten, Konzepten, Methoden und Befunden der Didaktik der Sozialwissenschaften verfügen: lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen sowie geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen gestaltungsorientiert beurteilen.</p> <p>Die Studierenden können des Weiteren Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe, Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Lehr-Lernprozesse analysieren und exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert theoriegestützt analysieren und evaluieren.</p> <p>Die Studierenden können ihre LehrerInnenrolle im Fach sowie Maßstäbe der Qualitätssicherung professionsorientiert reflektieren.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Fachdidaktische Theorien und Modelle	P	2	30 (2 SWS)	30
2	S	Didaktische Prinzipien und Lehr-/Lernfor- men	P	3	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen ihre Lehrveranstaltungen aus dem didaktischen Lehran- gebot der beteiligten Institute: Institut für Soziologie (IfS), Institut für Politikwis- senschaft (IfPol) und CIW (Ökonomik)				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Die Studierenden fertigen eine Didaktische Stu- die zu einem lernbedeutsamen Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Bildung und perspekti- vieren fachdidaktisch schüler- und problemorien- tierte Lehr-/Lernprozesse.	Ca. 3.500 Wörter	2	100 %	
Studienleistung(en)					
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.			
Didaktisch-methodisches Projekt: Literaturbericht; Unterrichtspla- nung; Schulprojektplanung; Erprobung einer Methode; Erstellen von Materialien und Medien; Projektplanung außerschulisches Lernen o.ä.; Präsentation im Seminar oder vergleichbare andere seminartypische Studienleistungen	15 Min. oder 10 Seiten	1			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	8%				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevo- oraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Einfüh- rung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul ins- gesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	N.N.	
Anbietende Lehreinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwis- senschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaf- ten)	
7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politik (Profil Sozialwissenschaften), Zwei-Fach-Bachelor Soziologie (Profil Sozialwissenschaften), Bachelor Sozialwissenschaften für	

	das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik (Profil Sozialwissenschaften)
Modultitel englisch	Basics of Social Sciences Didactics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Theories and Models of Social Science Education
	LV Nr. 2: Didactical Principles and Teaching and Learning in Social Science Education

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr.1 und LV Nr. 2	Modul gesamt:5
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt:0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Mikroökonomische Grundlagen
Modulnummer	ÖK-W1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7 LP, 210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u. a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage. Dazu gehören die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot) sowie die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Weiter behandelt werden Modelle der Marktkoordination (Monopol, Oligopol, Polypol) sowie die Theorie des Marktversagens.</p> <p>Das Modul vermittelt Basiswissen bezüglich der Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens, welche auch für die Verknüpfung und weitere Behandlung vertiefender politischer und rechtlicher Fragestellungen im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext (z.B. Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik; rechtliche Aspekte ökonomischer Verhandlungslösungen, Legitimation staatlicher Eingriffe in den Markt-/Preismechanismus) von Bedeutung sind.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule. Die Studierenden kennen die wesentlichen Modelle und Theorien der Mikroökonomik. Sie beherrschen die grundlegende Methodik, um das Zustandekommen von Güterangebot und Güternachfrage und Marktzusammenhänge verstehen und beurteilen zu können. Sie sind in der Lage aktuelle volkswirtschaftliche Entwicklungen zu verstehen und kritisch zu beurteilen. Standardökonomisches Wissen ermöglicht die Bewertung und Interpretation politischer und rechtlicher Fragestellungen im mikroökonomischen Kontext, sowie eine fundierte Urteilsbildung und interdisziplinäre Transferfähigkeit, insbesondere hin zu den Disziplinen der Politökonomie und Rechtsökonomik.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Mikroökonomische Grundlagen	P	3	30 / 2 SWS	90
2.	Ü	Übung zur Mikroökonomik	P	3	30 / 2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Klausur	max. 120 Min.	-	100 %	
Studienleistung(en)					
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.			
Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Müller	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Politik und Wirtschaft Bachelor Wirtschaft und Recht Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften	
Modultitel englisch	Principles of Microeconomic Theory	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Microeconomics	
	LV Nr. 2: Tutorial on Microeconomics	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0
9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Makroökonomische Grundlagen
Modulnummer	ÖK-W2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. Semester	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7 LP, 210 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul baut unmittelbar auf den in Pflichtmodul ÖK-W1 vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Frage- und Problemstellungen der Volkswirtschaftslehre.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik. Die Funktionen und Formen des Finanzwesens werden ebenso thematisiert wie die Institutionen und Funktionsweisen der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem.</p> <p>Es wird in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingeführt und die grundlegenden makroökonomischen Modelle bzgl. der Gütermärkte, der Geld- und Finanzmärkte und des Arbeitsmarktes sowie deren Zusammenspiel in einer geschlossenen und in einer offenen Volkswirtschaft behandelt, Weiterhin werden die Möglichkeiten und Grenzen der Wirtschaftspolitik bzgl. der Einflussnahme auf Wachstum, Inflation und Arbeitsmarkt einführend dargestellt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Das Modul vermittelt den Studierenden die wichtigen theoretischen und methodischen Grundlagen der Makroökonomik. Die Studierenden lernen erste quantitative und qualitative Methoden kennen und erwerben Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialstatistik. Sozialwissenschaftliche Methoden wie die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sind ebenfalls Teil dieses Moduls. Neben wirtschaftswissenschaftlichen Theorien erlernen die Studierenden zudem die Funktionen und Formen des Finanzwesens sowie geldtheoretische Grundlagen. Die Studierenden kennen die wesentlichen Theorien und Modelle der Makroökonomie. Sie beherrschen die grundlegende Methodik, um das Zustandekommen eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu verstehen und beurteilen zu können sowie deren Entwicklungen. Sie sind in der Lage aktuelle volkswirtschaftliche Entwicklungen zu verstehen und kritisch beurteilen zu können.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Makroökonomische Grundlagen	P	3	30/ 2 SWS	90
2.	Ü	Übung zur Makroökonomie	P	3	30 / 2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur		max. 120 Min.	-	100 %
Studienleistung(en)					
Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Apolte	
Anbietende Lehreinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Politik und Wirtschaft Bachelor Wirtschaft und Recht Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften	
Modultitel englisch	Principles of Macroeconomic Theory	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Macroeconomics	
	LV Nr. 2: Tutorial on Macroeconomics	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0
9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns
Modulnummer	ÖK-W3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3 und 4. Semester
	Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP, 300 h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul vermittelt notwendige betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.	
	Lehrinhalte des Moduls	
	Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über unternehmerische Grundlagen und betriebliche Funktionen wie Beschaffung, Produktion, Marketing, Personal, Organisation, Finanzierung und Controlling sowie über die grundlegenden Begriffe und Techniken des betrieblichen Rechnungswesens. Die „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ behandelt in Vorlesung und Tutorium ihre wichtigsten Gegenstände und Methoden, insbesondere aus einer (institutionen)ökonomischen Perspektive, während die Vorlesung „Betriebliches Rechnungswesen“ über die Aufgaben des internen und externen Rechnungswesens informiert und neben den Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung insbesondere die betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung fokussiert.	
	Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
	Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse sind grundlegend für das Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden verstehen, warum es Unternehmen gibt und wie diese aufgebaut sind. Sie können eine begründete Wahl treffen, mit welchen betrieblichen Funktionen sie sich weiter beschäftigen möchten, um gegebenenfalls später entsprechend tätig zu sein. Sie begreifen außerdem den Zweck des betrieblichen Rechnungswesens und dessen wichtigste Komponenten. Sie lernen, einfache Buchungen selbst durchzuführen, das Wesentliche einer Bilanz zu lesen und mit den wichtigsten Kennzahlen von internem und externem Rechnungswesen zu arbeiten.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre	P	3	30 / 2 SWS	60
2.	Ü	Übung zur Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre	P	2	15 / 1 SWS	45
3.	V	Betriebliches Rechnungswesen	P	3	30 / 2 SWS	60
4.	Ü	Übung zum Betrieblichen Rechnungswe- sen	P	2	15 / 1 SWS	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Modulteilprüfung Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre (schriftliche Klausur)	90 Min.	1.	50 %
MTP	Modulteilprüfung Betriebliches Rechnungswe- sen (schriftliche Klausur)	90 Min.	3.	50%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		13%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Stu- dienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Der Beginn ist jedes Semester möglich. Die einzelnen Veranstaltungen werden im jährlichen Rhythmus angeboten.
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Alexander Dilger
Anbietende Lehrereinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät)

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Politik und Wirtschaft Bachelor Wirtschaft und Recht Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Bachelor Sozialwissenschaften HRSGe	
Modultitel englisch	Fundamentals of Business Economics and Accounting	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Business Economics	
	LV Nr. 2: Tutorial on Introduction to Business Economics	
	LV Nr. 3: Business Accounting	
	LV Nr. 4: Tutorial on Business Accounting	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Methoden der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt
Modulnummer	ÖK-W4

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3. Semester
	Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Nachdem die Studierenden in den ersten 2 Fachsemestern ihres Studiums die fachlichen Grundlagen in der Volkswirtschaftslehre und teilweise der Betriebswirtschaftslehre erworben haben, erhalten sie im 3. Fachsemester mit dem Modul „Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ einen fundierten Einblick in die Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und deren Anwendung, parallel zur weiteren Aneignung betriebswirtschaftlichen Wissens.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Folgende Oberthemen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die analytische Wissenschaftstheorie - Beschreibende Statistik: Begriffsdefinitionen, Einführung und Anwendung - Wahrscheinlichkeitsrechnung: Begriffsdefinitionen, Einführung und Anwendung - Schließende Statistik: Begriffsdefinitionen, Einführung und Anwendung 	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über elementare Kenntnisse der wissenschaftstheoretischen Prinzipien sowie der statistischen und wahrscheinlichkeitstheoretischen Methoden, die in den Wirtschaftswissenschaften genutzt werden. Die Studierenden werden befähigt, nach den Prinzipien der formalen Logik wissenschaftstheoretisch basiert zu arbeiten und wissenschaftliche Forschung auf Basis wissenschaftstheoretischer Prinzipien zu bewerten. Sie erhalten einen Überblick über die gängigen Verfahren der Datenerhebung und erlernen die Fähigkeit zum Lesen und Interpretieren von Daten und einfachen statistischen Kennziffern. Sie können einfache statistische Berechnungen und Tests durchführen, kennen die einfachsten statistischen Schätzer und die Grundbegriffe des statistischen Hypothesentests. Sie haben die Fähigkeit erlangt, diese in Standardsituationen anzuwenden und die Präzision von Schätzungen kritisch zu hinterfragen.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Methoden der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt	P	3	30 h / 2 SWS	60 h
2.	Ü	Übung zu Methoden der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfungsleistung(en)						
MAP/MP/MTP	Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur			90 Min.	1	100 %
Studienleistung(en)						
Art				Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine						
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		6%				

5	Voraussetzungen					
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine				
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit		Die Anwesenheit wird empfohlen				

6	Angebot des Moduls					
Turnus / Taktung		Jedes Wintersemester				
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Christian Müller				
Anbietende Lehrereinheit(en)		Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)				

7	Mobilität / Anerkennung					
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften				
Modultitel englisch		Methods in Business Administration and Economics for Teachers				
Englische Übersetzung der Modulkomponenten		LV Nr. 1: Methods in Business Administration and Economics				
		LV Nr. 2: Tutorial on Methods in Business Administration and Economics				

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften
Modulnummer	ÖK-W5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP/180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul gibt vertiefte Einblicke in die Wirtschaftswissenschaften, insbesondere in die Volkswirtschaftslehre.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In diesem Modul können die Veranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelor Volkswirtschaftslehre im Bereich der Volkswirtschaftslehre absolviert werden, mit Ausnahme der Veranstaltungen „Grundlagen der Mikroökonomik (V/Ü) und „Grundlagen der Makroökonomik“ (V/Ü). Dabei ist zu beachten, dass bei Modulen, die aus einer Vorlesung und Übung bestehen, immer beides absolviert werden muss, bei Seminarmodulen muss das Seminar absolviert werden.</p> <p>Empfohlen werden insbesondere die Veranstaltungen der Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wirtschaftspolitik • Public Choice • Sozialpolitik • Wettbewerb und Regulierung • Steuerpolitik <p>Bitte beachten Sie, dass insbesondere bei Wahlpflichtveranstaltungen Wissen aus den Pflichtveranstaltungen des Bachelor VWL vorausgesetzt wird und nutzen Sie ggf. die Studienberatung bei der Wahl geeigneter Veranstaltungen.</p> <p>Die Studierenden vertiefen das erworbene wirtschaftswissenschaftliche Grundwissen in einem bestimmten Bereich.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden lernen entweder ein neues Fachgebiet innerhalb der Wirtschaftswissenschaften kennen oder sie haben die Möglichkeit über die bisher erworbenen Kenntnisse hinaus ihre Kompetenzen zu erweitern bzw. diese zu vertiefen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften	WP	3	30 h (2 SWS)	60

2.	Ü	Übung Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften	WP	3	30 h (2 SWS)	60
3.	S	Seminar Allgemeine Volkswirtschaftslehre	WP	6	30 h (2 SWS)	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es sind entweder die Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften“ und Übung „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftswissenschaften“ zusammen zu wählen oder das „Seminar Allgemeine Volkswirtschaftslehre“.				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Bei Wahl einer Vorlesung/Übung gem. Feld 3, Nr. 1 + 2: Modulabschlussklausur	max. 120 Min.	1	100 %	
MAP	Bei Wahl eines Seminars gem Feld 3, Nr. 3: Hausarbeit und deren Präsentation	max. 20 Seiten + max. 90 Min.	3	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Empfohlen	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Müller	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 04	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor Volkswirtschaftslehre	
Modultitel englisch	Selected Topics in Economics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Selected Topics in Economics	
	LV Nr. 2: Tutorial Selected Topics in Economics	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	Nicht zutreffend	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	Nicht zutreffend	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
----------	------------------	--

	-
--	---

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Politisches System der BRD
Modulnummer	ÖK-P1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Grundkursvorlesung „Politisches System der BRD“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über Staat und Institutionen, das Rechtssystem und zentrale politische Akteure im politischen System, sowie die Rolle des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht.</p> <p>Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Separate Tutorien für Studierende des sozialwissenschaftlichen Profils sind darauf abgestimmt zu vermitteln, wie Inhalte der Vorlesung aus Lehramtsicht aufbereitet werden können. Dabei werden Vorgaben und Hinweise der Kernlehrpläne berücksichtigt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und sozio-kulturelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politisches System der BRD	P	2	30h / 2 SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Politisches System der BRD	P	3	30h / 2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90 Min.	1	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.		(neben- stehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Soziologie Profil Sozialwissenschaften Bachelor Sozialwissenschaften HRSGe Bachelor Politik und Recht Bachelor Politik und Wirtschaft	
Modultitel englisch	Political System of the Federal Republic of Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Basic course Political System of Germany	
	Nr. 2: Tutorial Political System of Germany	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Internationale Beziehungen
Modulnummer	ÖK-P2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In dieser Grundkursvorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation.</p> <p>Exemplarisch werden das politische System der EU sowie Theorien der europäischen Integration behandelt. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse. Separate Tutorien für Studierende des sozialwissenschaftlichen Profils sind darauf abgestimmt zu vermitteln, wie Inhalte der Vorlesung aus Lehramtsicht aufbereitet werden können. Dabei werden Vorgaben und Hinweise der Kernlehrpläne berücksichtigt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Studierende kennen die wichtigsten Akteure, Strukturen, Prozesse und Theorien der Internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren, und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. So sind sie in der Lage, die von Medien suggerierten Erklärungen kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden können Entwicklungen und die Rolle der zentralen Akteure in Politikfeldern wie der internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik erörtern.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Internationale Beziehungen	P	2	30h / 2SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Internationale Beziehungen	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur		90min	1	100%
Studienleistung(en)					
Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.			(neben- stehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Doris Fuchs PhD	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft fachwissenschaftlich Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Soziologie Profil Sozialwissenschaften Bachelor Sozialwissenschaften HRSGe Bachelor Politik und Recht Bachelor Politik und Wirtschaft, Bachelor Public Governance across Borders Bachelor Internationale und Europäische Governance	
Modultitel englisch	International Relations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Basic course International Relations	
	Nr. 2: Tutorial to basic course International Relations	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Politikwissenschaftliche Vertiefung
Modulnummer	ÖK-P13

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul verschafft den Studierenden die Möglichkeit, sich mit einem konkreten Themenfeld der Disziplin zu befassen, wodurch eine weitere Orientierung im Fach ermöglicht wird.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Institut für Politikwissenschaft bietet jedes Semester jeweils mindestens zwölf Standardkurse an, die in Forschungsfelder der Politikwissenschaft einführen. Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Alle Kurse vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds. Sie greifen dabei auf die Grundlagenmodule zurück und ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert.</p> <p>Die Standardkurse werden von den drei Forschungsschwerpunkten „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ und „Regionalisierung und Globalisierung“ des Instituts konzipiert. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Politische Theorie und Ideengeschichte • Friedens- und Konfliktforschung • Geschlechterforschung • Europäische Integration • Kommunal- und Regionalpolitik • Deutsche Außenpolitik • Internationale politische Ökonomie • Global Governance • Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder 	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
Die Studierenden überblicken das ausgewählte Forschungsgebiet der Politikwissenschaft und sind in der Lage, aktuelle Frage- und Problemstellungen theorie- und methodengeleitet zu bearbeiten. Sie erwerben dabei Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Analyse und können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen. Die Standardkurse vermitteln zudem Präsentationskompetenz und die Fähigkeit, in Gruppen- und Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Seminar mit Klausur	WP	5	30h / 2SWS	120h
2	S	Seminar mit Hausarbeit	WP	5	30h / 2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können in jedem Semester aus einem adäquaten Angebot an Standardkursen entweder ein „Seminar mit Klausur“ oder ein „Seminar mit Hausarbeit“ wählen. Dabei wird sichergestellt, dass jeder der drei Forschungsschwerpunkte mindestens zwei Standardkurse vorhält.				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	<u>Bei Belegung eines Seminars mit Klausur:</u> Es ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Abschlussklausur (90 min) zu absolvieren;	90min	1	100%	
	alternativ kann der/die Lehrende bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist.“	45 min	1	100%	
MAP	Im Seminar mit Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu absolvieren	4000 – 4500 Wörter	2	100%	
Studienleistung(en)					
Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.			
Sowohl in den Seminaren mit Klausur als auch den Seminaren mit Hausarbeit sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	(nebenstehend)	1, 2			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	7%				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Soziologie Profil Sozialwissenschaften Bachelor HRSGe Sozialwissenschaften	
Modultitel englisch	Focus Political Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Standard Course	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Soziologische Grundlagen in den Sozialwissenschaften
Modulnummer	ÖK-S1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die Soziologie und ihre Forschungsfelder, Grundlagen der Gesellschaftsanalyse.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Vorlesung „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ führt am Leitfaden ausgewählter terminologischer oder forschungspraktischer Fragestellungen in die Grundlagen soziologischen Denkens und Forschens ein. Die Vorlesung „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“ führt die Studierenden in die Analyse sozialer Strukturen ein und zeigt auf, wie sich im Rahmen gesellschaftlicher Produktions- und Reproduktionsprozesse wichtige Kapitalien auf soziale Gruppen verteilen und wie sich darüber unterschiedliche Arbeits- und Lebenschancen einstellen. Von besonderem Interesse sind die Überlagerung verschiedener Determinanten (Klasse, Geschlecht, ethnische Zurechnungen) und Dimensionen (Einkommen, Bildung etc.), sozialer Differenzierungen. Strukturanalyse impliziert, dass systematisch nach den Ursachen sozialer Differenzierung und den Mechanismen ihrer materiellen und symbolischen Reproduktion gefragt wird (soziale Ungleichheit).</p> <p>Im Zentrum der Vorlesung „Bildung, Sozialisation und Lebensformen“ stehen die Erforschung von Bildungserwerbsprozessen, Prozessen der Persönlichkeitsgenese und der Beziehungsgestaltung sowie die unterschiedlichen Ausdrucksformen menschlichen Zusammenlebens. Dabei werden vor allem auch die kulturellen, politischen und ökonomischen Bedingungen der Lebensführung sowie die sozialstrukturellen Grundlagen und Möglichkeitsräume in den Blick genommen, vor dessen Hintergrund sich diese Prozesse vollziehen. Von besonderem Interesse sind auch Fragen der sozialen Ungleichheitsgenese und ihrer Reproduktion (in und über Prozesse der individuellen Lebensführung und durch vorgegebene Lebensverlaufsstrukturen) und nach den sozialpolitischen Implikationen sowie nach den Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, die sich aus vorliegenden Forschungen ergeben.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden können den spezifischen Beitrag der Disziplin Soziologie zur wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung sozialer Wirklichkeiten anhand der Fachbegriffe benennen. Die Studierenden können Beobachtungsperspektiven, Forschungsfragen sowie Forschungsinteressen in ihrer Abhängigkeit vom begrifflichen Instrumentarium erschließen und die Komplexität soziologischen Denkens erfahren.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt (regionale, nationale, transnationale) Sozialstrukturen - in ihrer gegenwärtigen Gestalt wie in ihrer historischen Entwicklung (sozialer Wandel) - zu verstehen und die Mechanismen ihrer materiellen, institutionellen und symbolischen Reproduktion zu analysieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, konkrete Praktiken des Zusammenlebens und der sozialen Organisation nachzuzeichnen. Sie können Akteursbezüge, Handlungsstrukturen, institutionelle Rahmungen, kulturelle Verankerungen etc. analysieren und deren Relevanz für die soziale Praxis herausstellen und soziologische Fragestellungen auf konkrete Handlungsfelder praktisch anwenden.</p>	

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	V	Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder	P	3	30 h / 2 SWS	60
2)	V	Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis	P	2	30 h / 2 SWS	30
3)	V	Bildung, Sozialisation und Lebensformen	P	5	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine				

4		Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Klausur	90 Minuten	zu 3)	100 %	

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Essay zu einem der in der Vorlesung behandelten Forschungsfelder	5 Seiten	zu 1)	
Studientagebuch (S)/ Protokolle (P) über 3 Sitzungen oder Essay (E) oder vom Arbeitsaufwand vergleichbare Leistung(en) nach Vorgabe der Lehrenden	10 Seiten (S/ P) 3-5 Seiten (E)	zu 2)	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	14%		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine		
6		Angebot des Moduls	

Turnus / Taktung	Die Vorlesung „Soziologische Grundbegriffe und Forschungsfelder“ wird nur zum Wintersemester angeboten, die beiden anderen Vorlesungen in der Regel jedes Semester.
Modulbeauftragte/r	Dr. Katrin Späte
Anbietende Lehrereinheit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Bachelor Sozialwissenschaften HRSGe	
Modultitel englisch	The Basics of Sociology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Basic Sociological Concepts and Fields of Research	
	LV Nr. 2: Social Structure, Culture and Social Practice	
	LV Nr. 3: Education, Socialisation and Life Forms	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Soziologische Vertiefung
Modulnummer	ÖK-S2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung und Anwendung der soziologischen Grundkenntnisse, eigenständige Analyse von Sozialstruktur(en) und kulturelle Praktiken.	
Lehrinhalte des Moduls	
Der Untersuchungshorizont umfasst die regionale, die nationale aber auch die transnationale Ebene sozialer Strukturen. Mit der Verknüpfung von Sozialstruktur und Kultur wird der Blick auf die kulturellen Praktiken gerichtet, mit denen sich individuelle und kollektive Akteure in sozialen Strukturen einrichten, diese reproduzieren und verändern. Diese kulturellen Praktiken weisen soziale Strukturierungen auf, entwickeln aber auch eine Eigenlogik, indem soziale Zurechnungen und Abgrenzungen kulturell affirmiert werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden haben die Kompetenz erworben, kulturelle Praktiken in ihrer Prägung durch soziale Strukturen, in ihrer Eigenlogik und in ihrer Bedeutung für die Reproduktion von Strukturen zu begreifen. Sie besitzen (theoretisches und empirisches) Wissen aus dem Themenbereich der Sozialstrukturanalyse bzw. der Kulturosoziologie und können es reflektieren und anwenden. Zum einen geht es dabei um ein ursächliches Verständnis sozialer Differenzierungsprozesse (in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären) und um die damit verbundenen differenzierenden Praktiken und Strukturen; zum anderen geht es um die damit verknüpften kulturellen Praktiken und deren Bedeutung für die Legitimation und Stabilisierung sozialer Differenzierungen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1)	S	Seminar aus dem Bereich „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“	P	5	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar nach Maßgabe des Lehrangebots frei wählen.			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit im Rahmen des Seminars mit Thema nach Absprache mit der/dem Lehren- den (H) <i>oder</i> Referat mit Ausarbeitung (R) nach Vorgabe der/des Lehrenden	15 S. (H) oder 15-20 Min. und 10 S. (R)	Zu 1)	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine		--	--	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studien- leistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christoph Weischer	
Anbietende Lehrein- heit(en)	Institut für Soziologie (Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissen- schaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Soziologie Profil Sozialwissenschaften Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik Profil Sozialwissenschaften Bachelor Sozialwissenschaften HRSGe	
Modultitel englisch	Focus Sociology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar „Social Structure, Culture and Social Practice“	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Wirtschaftslehre/Politik
Studiengang	BA Wirtschaftslehre/Politik (BK)
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	BA-Arbeit

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erlernen das wissenschaftliche Arbeiten anhand eines Themas aus den beteiligten Disziplinen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Entscheiden sich die Studierenden, die Bachelorarbeit im Teilstudiengang anzufertigen, wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt. Für die Themenstellung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Mit der Bachelorarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Textkorpus der Bachelorarbeit (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Plagiatserklärung, Anhang etc.) hat einen Umfang von 10.000 bis 12.000 Wörtern.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Recherche.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	BA	Bachelorarbeit	P	10	---	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Bachelorarbeit kann in einer der drei Anteilsdisziplinen oder in der Fachdidaktik geschrieben werden. Es wird empfohlen die Bachelorarbeit in der Anteilsdisziplin Ökonomik oder in der Fachdidaktik zu schreiben.				
4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfungsleistung(en)						

MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Bachelorarbeit	Textkorpus (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Plagiatserklärung, Anhang etc): 10.000 bis 12.000 Wörter; zur Dauer vgl. § 11 Absatz 7 der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung sowie § 3 Absatz 4 dieser Fachprüfungsordnung	-	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
keine				100
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10 LP/180 LP		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Vgl. § 3 Absatz 3 dieser Fachprüfungsordnung.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten der Prüferinnen und Prüfer wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christian Müller Dr. Matthias Freise N.N.	
Anbietende Lehreinheit(en)	Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung (FB 04 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) Institut für Politikwissenschaft (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) Institut für Soziologie (FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Bachelor Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Bachelor Thesis	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0
9	Sonstiges	
	-	

Artikel II

- 1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.**
- 2. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmals in das Fach Wirtschaftslehre/Politik innerhalb des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung immatrikuliert werden.**
- 3. Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018“ studieren, gilt sie vollständig ab dem Sommersemester 2028, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan beantragen, nach dieser ersten Änderungsordnung zu studieren; der Antrag kann frühestens für die Zeit ab dem Wintersemester 2023/24 gestellt werden.**

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 23. November 2022 und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 19. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. Dezember 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**1. Änderungsordnung zur Neufassung der Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium
„CUR Executive Business Management Program“
vom 09.07.2020
vom 20.12.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

In der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1967ff) werden das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und § 19 geändert sowie ein Anhang „Regelungen zu Online-Prüfungen“ hinzugefügt, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschlussmodul**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Erwerb von ECTS Credit Points**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften**

Anhang: Regelungen zu Online-Prüfungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Betriebswirtschaftslehre kennen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, dass Studierende die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen erlangen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster gem. § 66 Abs. 1, Abs. 6 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive Master of Business Administration“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind Bewerber/innen,
 - a. die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und
 - c. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten anerkannt, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 Abs. 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.
- (3) Bewerbungen sind mit einer Frist von zwei Monaten vor Studienbeginn zu stellen. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Bewerbung einschließlich der

Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

- (4) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der CUR GbR für das Studienprogramm vorgelegt wird.
- (5) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber/innen für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- *theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des internen Rechnungswesens, des externen Rechnungswesens, des internationalen Rechnungswesens, dem Controlling, des Strategischen Managements, der Unternehmensbewertung, des Steuerrechts, des General Management und des Selbstmanagements und Führung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.*
- *praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Einkauf, Marketing, Vertrieb, Strategie und Planung oder Unternehmensführung ausgeübt wird. Beratende Tätigkeiten für die oben genannten Bereiche können ebenfalls als einschlägige Erfahrung angesehen werden. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.*
- *berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln, Budgetverantwortung).*
- *besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).*

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Bewerber/in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner/ihrer Stellvertretung unterschrieben wird. Wird ein/e Bewerber/in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein/e Bewerber/in zum Studium zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss ihm/ihr in dem Bescheid eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob er/sie den Studienplatz annimmt. Versäumt

der/die Bewerber/in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. Satz 3 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Studium endet nach § 8 dieser Prüfungsordnung mit dem Abschluss der letzten zu erbringenden Prüfungsleistung, die im Regelfall die Masterarbeit sein soll.
- (4) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1500 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Credits.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus neun aufeinander aufbauenden Modulen, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu studieren sind.
- (2) Die Modulveranstaltungen finden in Münster statt: sie werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Credit Points
1	Controlling & Performance Management	5
2	Jahresabschluss & Bilanzanalyse	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition & Finanzierung und Planspiel	5
5	Strategisches und wertorientiertes Management	5
6	Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung	5
7	Strategisches Marketing und Projekt- & Nachhaltigkeitsmanagement	5
8	Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar allgemeine BWL	6
9	Abschlussmodul	19
	Summe	60

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sieben Module wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Modulveranstaltungen, abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht und mit der der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen

soll, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module auch als für die zugehörigen Prüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (2) Zusätzlich zu den Modul 1 - 7 müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar allgemeine BWL“ vier Teilprüfungsleistungen erbringen. Drei davon sind als schriftliche Fallstudien, davon jeweils eine aus den drei Bereichen „internes Rechnungswesen“, „Steuern“ und „externes Rechnungswesen“, (Bearbeitungsdauer und -Umfang: Je maximal 3 Monate und je bis zu 8 Seiten) zu erbringen, womit der Kandidat/die Kandidatin nachweisen soll, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen kann. Außerdem ist eine Teilprüfung in Form einer schriftlichen Fallstudie mit einer darauf bezogenen Präsentation am Seminartag aus einem anderen, von den Modulen 1 – 7 erfassten Bereich nach Wahl der Studierenden zu erbringen (Bearbeitungsdauer und -Umfang dieser Fallstudie: Maximal 3 Monate und bis zu 8 Seiten, Dauer der zugehörigen Präsentation: Maximal 30 Minuten; Fallstudie und Präsentation gehen zu gleichen Teilen in die gem. § 15 Abs. 3 vorzunehmende Bewertung dieser Teilprüfung ein). Damit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen sowie in begrenzter Zeit vor Publikum präsentieren und erläutern kann. Die Gesamtnote des Moduls wird entsprechend § 9 Absatz 3 zu je 20% aus den drei Fallstudien und zu 40% aus der Fallstudie mit der darauf bezogenen Präsentation gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen gelten Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss als Verwaltungsakt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des danach gemäß dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss dabei, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; es gelten die Maßgaben des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung jeweils in der Fassung, die sich aus den geltenden Rahmenprüfungsordnungen der WWU ergibt; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit

schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 1, Satz 2 Gebrauch machen kann.

- (5) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der festgesetzten Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.
- (6) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus den Prüfungsleistungen mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die ersten sechs in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module sowie das Modul „Anwendung der BWL: Fallstudienseminar allgemeine BWL“ mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (3) Ausgabezeitpunkt- und Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergeben sich aus § 8 Abs. 6-8. Der Termin für die darüber hinaus gesondert zu absolvierende mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird gem. § 7 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben; er soll ungefähr 3 Monate, jedenfalls aber vor dem voraussichtlichen Abgabetermin der Masterarbeit liegen.
- (4) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch sie soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird von zwei Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling, die Bewertung erfolgt gem. § 15 Absatz 6. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist; Studierenden des gleichen Studienganges soll, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerinnen ermöglicht werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem aus dem Bereich des Business Management nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage seines/ihrer persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am CUR Executive Business Management Program beteiligten Prüfer/innen. Der/Die Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch den/die Themensteller/in sowie das Stoffgebiet vorschlagen.
- (6) Die Ausgabe des von dem/der Prüfer/in gem. Absatz 5 Satz 2 gestellten Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Anschluss an die Zulassung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7 in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungszeit.
- (7) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 24 Wochen ab Abgabetermin des Themas. Der Umfang der Masterarbeit ist auf maximal 50 Seiten begrenzt. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung des/der Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der

Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 4 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der/die Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12 Absatz 3.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über sein/ihr Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen; die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 3 gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades (Executive Master of Business Administration) muss:
- a. Die Zulassung zum Abschlussmodul nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt worden sein und
 - b. das Modul „Strategisches Marketing und Projekt- & Nachhaltigkeitsmanagement“ mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden sein sowie
 - c. das Abschlussmodul erfolgreich bestanden sein, indem die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit jeweils mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulabschlussprüfungen aus den Noten der Module 1-7 (50%, wobei jede Modulabschlussprüfung mit 7 1/7 % in die Gesamtnote eingeht) und dem Abschlussmodul (50%, wobei die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls zu 40% in die Note des Abschlussmoduls eingeht und die Masterarbeit zu 60%). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:
- *bis einschließlich 1,5 = sehr gut*
 - *1,6 – 2,5 = gut*

- 2,6 – 3,5 = *befriedigend*
 - 3,6 – 4,0 = *ausreichend*
 - über 4,0 = *nicht ausreichend*
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss oder der/die Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einem Vertrauensarzt/einer Vertrauensärztin verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Abs. 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 7 können auf Antrag zweimal wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Wiederholungsprüfung(en) werden in jeweils zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Moduls im Abstand etwa eines Monats, angeboten.
- (2) Nicht bestandene Teilprüfungen des Moduls 8 können auf Antrag im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs jeweils unbegrenzt häufig wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist; dabei ist jeweils ein neues Thema aus demselben Bereich, in dem der/die Erstversuch(e) absolviert wurden, zu stellen.
- (3) Die erstmals nicht bestandene mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die erstmals nicht bestandene Masterarbeit können auf Antrag je einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Der Antrag auf Wiederholung gem. Absatz 1 – 3 ist von dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann bis eine Woche vor der Wiederholungsprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Wird eine Prüfungsleistung gem. Absatz 1 - 3 im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen.
- (5) Prüfungsleistungen, die im Falle des Nichtbestehens nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen gem. § 15 Absatz 6 zu bewerten. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 8.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen Professor/in auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Aufsicht führenden Personen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer/Prüferin kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zum Beisitzer/Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 7, die Fallstudien, die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag, die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit werden von dem/der Prüfer/in mit den folgenden Noten bewertet:
 - 1,0 = *sehr gut (eine hervorragende Leistung)*
 - 2,0 = *gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)*
 - 3,0 = *befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)*
 - 4,0 = *ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)*
 - 5,0 = *nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)*

Prüfungen, die mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden, gelten als bestanden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 6, für die Masterarbeit § 8 Abs. 8.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des Absatzes 6, vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (6) Letzte Wiederholungsprüfungen gem. § 12 Abs. 5 und die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls gem. § 8 Absatz 4 werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die einzelne Bewertung ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen; anschließend wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel

der Einzelbewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 8.

- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt zu geben. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 9.

§ 16

Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die Gesamtnote gem. § 9 Abs. 2 und 3 wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Ebenfalls werden die Noten der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls und die der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine zusätzlich zum Abschlusszeugnis gem. Abs. 1 eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde wird dem/der Absolventen/in ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Es wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Credit Points

- (1) In jedem Modul sind Credit Points zu erwerben, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren. Die Credit Points für das jeweilige Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen in den Modulabschlussklausuren werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 3 insgesamt 35 ECTS Credit Points vergeben.

- (3) Für die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Fallstudien und die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag werden für das Modul „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar allgemeine BWL“ insgesamt 6 ECTS Credit Points vergeben.
- (4) Für die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit sowie die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Prüfung des Abschlussmoduls werden im Rahmen des Abschlussmoduls weitere 19 ECTS Credit Points vergeben, wobei 15 ECTS Credit Points auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1967ff) studieren.
- (3) Studierende, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Programm“ vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/19) oder nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ (AB Uni 2009/7) studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Anhänge: Regelungen zu Online-Prüfungen

(im weiterbildenden Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ (gem. § 7 Abs. 4))

1. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen.
Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
 - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
 - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
 - Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
 - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt („Share“-Funktion in den Tools) werden.
 - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
 - Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes.
Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per E-mail) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
 - Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
 - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

- 2.** Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
 - Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
 - Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
 - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.
- 3.** Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 2. die Regelungen der Ziffer 1. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungs-umgebung entsprechend.“

Artikel II:

- 1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.**
- 2. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1967ff) studieren.**
- 3. Studierende, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Programm“ vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/19) oder nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ (AB Uni 2009/7) studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**1. Änderungsordnung zur Neufassung der Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium
„CUR Executive Accounting & Controlling Program“
vom 09.07.2020
vom 20.12.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

In der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1982ff) werden das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und § 19 geändert sowie der Anhang „Regelungen zu Online-Prüfungen“ hinzugefügt, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschlussmodul**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Erwerb von ECTS Credit Points**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften**

Anhang: Regelungen zu Online-Prüfungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkten im Accounting und Controlling. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Accountings und Controllings kennen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, dass Studierende die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen erlangen.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster gem. § 66 Abs. 1, Abs. 6 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive Master of Business Administration“.

§ 4**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsberechtigt sind Bewerber/innen,
 - a. die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b. über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und
 - c. die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten anerkannt, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 Abs. 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.

- (3) Bewerbungen sind mit einer Frist von zwei Monaten vor Studienbeginn zu stellen. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in die Bewerbung einschließlich der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (4) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der CUR GbR für das Studienprogramm vorgelegt wird.
- (5) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber/innen für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- *theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des internen Rechnungswesens, des externen Rechnungswesens, des internationalen Rechnungswesens, des Controllings, des Strategischen Managements, der Unternehmensbewertung, des Steuerrechts, des General Management und des Selbstmanagements und Führung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.*
- *praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Einkauf, Strategie und Planung oder Unternehmensführung ausgeübt wird. Beratende Tätigkeiten für die oben genannten Bereiche können ebenfalls als einschlägige Erfahrung angesehen werden. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.*
- *berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln, Budgetverantwortung).*
- *besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).*

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Bewerber/in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner/ihrer Stellvertretung unterschrieben wird. Wird ein/e Bewerber/in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein/e Bewerber/in zum Studium zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss ihm/ihr in dem Bescheid eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob er/sie den Studienplatz annimmt. Versäumt

der/die Bewerber/in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. Satz 3 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Studium endet nach § 8 dieser Prüfungsordnung mit dem Abschluss der letzten zu erbringenden Prüfungsleistung, die im Regelfall die Masterarbeit sein soll.
- (4) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1500 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Credits.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus acht aufeinander aufbauenden Modulen, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu studieren sind.
- (2) Die Modulveranstaltungen finden in Münster statt: sie werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Credit Points
1	Controlling & Performance Management	5
2	Jahresabschluss & Bilanzanalyse	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition & Finanzierung und Planspiel	5
5	Strategisches und wertorientiertes Management	5
6	Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung	5
7	Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung	6
8	Abschlussmodul	24
	Summe	60

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sechs Module wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Modulveranstaltungen, abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht und mit der der/die Kandidat/in nachweisen soll, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen,

Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module auch als für die zugehörigen Prüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag des/der Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (2) Zusätzlich zu den Modulen 1 - 6 müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung“ vier Teilprüfungsleistungen erbringen. Drei davon sind als schriftliche Fallstudien, davon jeweils eine aus den drei Bereichen „internes Rechnungswesen“, „Steuern“ und „externes Rechnungswesen“, (Bearbeitungsdauer und -Umfang: Je maximal 3 Monate und je bis zu 8 Seiten) zu erbringen, womit der/die Kandidat/in nachweisen soll, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen kann. Außerdem ist eine Teilprüfung in Form einer schriftlichen Fallstudie mit einer darauf bezogenen Präsentation am Seminartag aus einem anderen, von den Modulen 1 – 6 erfassten Bereich nach Wahl der Studierenden zu erbringen (Bearbeitungsdauer und -Umfang dieser Fallstudie: Maximal 3 Monate und bis zu 8 Seiten, Dauer der zugehörigen Präsentation: Maximal 30 Minuten; Fallstudie und Präsentation gehen zu gleichen Teilen in die gem. § 15 Abs. 3 vorzunehmende Bewertung dieser Teilprüfung ein). Damit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur fallbezogene Problemlösungen erarbeiten und darstellen sowie in begrenzter Zeit vor Publikum präsentieren und erläutern kann. Die Gesamtnote des Moduls wird entsprechend § 9 Absatz 3 zu je 20% aus den drei Fallstudien und zu 40% aus der Fallstudie mit der darauf bezogenen Präsentation gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen gelten Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss als Verwaltungsakt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des danach gemäß dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss dabei, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; es gelten die Maßgaben des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung jeweils in der Fassung, die sich aus den geltenden Rahmenprüfungsordnungen der WWU ergibt; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die

Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrem Rücktrittsrecht gem. Absatz 1, Satz 2 Gebrauch machen kann.

- (5) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der festgesetzten Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.
- (6) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus den Prüfungsleistungen mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die ersten sieben in § 6 Abs. 4 aufgeführten Module mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Ausgabezeitpunkt- und Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergeben sich aus § 8 Abs. 6-8. Der Termin für die darüber hinaus gesondert zu absolvierende mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird gem. § 7 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben; er soll ungefähr 3 Monate, jedenfalls aber vor dem voraussichtlichen Abgabetermin der Masterarbeit liegen.

- (4) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch sie soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird von zwei Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling, die Bewertung erfolgt gem. § 15 Absatz 6. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist; Studierenden des gleichen Studienganges soll, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerinnen ermöglicht werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem aus dem Bereich des Accountings und Controllings nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage seines/ihrer persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am CUR Executive Accounting & Controlling Program beteiligten Prüfer/innen. Der/Die Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch den/die Themensteller/in sowie das Stoffgebiet vorschlagen.
- (6) Die Ausgabe des von dem/der Prüfer/Prüferin gem. Absatz 5 Satz 2 gestellten Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Studierenden im Anschluss an die Zulassung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7 in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungszeit.
- (7) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 24 Wochen ab Ausgabetermin des Themas. Der Umfang der Masterarbeit ist auf maximal 50 Seiten begrenzt. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung des/der Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der/die Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 4 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12 Absatz 3.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über sein/ihr Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen; die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 3 gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades (Executive Master of Business Administration) muss:
- a. Die Zulassung zum Abschlussmodul nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt worden sein und
 - b. das Abschlussmodul erfolgreich bestanden sein, indem die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit jeweils mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulabschlussprüfungen aus den Noten der Module 1-6 (50%, wobei jede Modulabschlussprüfung mit $8 \frac{1}{3}$ % in die Gesamtnote eingeht) und dem Abschlussmodul (50%, wobei die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls zu 40% in die Note des Abschlussmoduls eingeht und die Masterarbeit zu 60%). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:
- *bis einschließlich 1,5 = sehr gut*
 - *1,6 – 2,5 = gut*
 - *2,6 – 3,5 = befriedigend*
 - *3,6 – 4,0 = ausreichend*
 - *über 4,0 = nicht ausreichend*
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss oder der/die Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einem Vertrauensarzt/einer Vertrauensärztin verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Abs. 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 6 können auf Antrag zweimal wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Wiederholungsprüfung(en) werden in jeweils zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Moduls im Abstand etwa eines Monats, angeboten.
- (2) Nicht bestandene Teilprüfungen des Moduls 7 können auf Antrag im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs jeweils unbegrenzt häufig wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist; dabei ist jeweils ein neues Thema aus demselben Bereich, in dem der/die Erstversuch(e) absolviert wurden, zu stellen.
- (3) Die erstmals nicht bestandene mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die erstmals nicht bestandene Masterarbeit können auf Antrag je einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsablaufs wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Antrag auf Wiederholung gem. Absatz 1 – 3 ist von dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann bis eine Woche vor der Wiederholungsprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Wird eine Prüfungsleistung gem. Absatz 1 - 3 im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen.

- (5) Prüfungsleistungen, die im Falle des Nichtbestehens nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen gem. § 15 Absatz 6 zu bewerten. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 8.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen Professor/in auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Aufsicht führenden Personen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer/Prüferin kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung

bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zum Beisitzer/Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (3) Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 - 6, die Fallstudien, die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag, die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit werden von dem/der Prüfer/in mit den folgenden Noten bewertet:

- 1,0 = *sehr gut (eine hervorragende Leistung)*
- 2,0 = *gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)*
- 3,0 = *befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)*
- 4,0 = *ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)*
- 5,0 = *nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)*

Prüfungen, die mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden, gelten als bestanden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 6, für die Masterarbeit § 8 Abs. 8.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des Absatzes 6, vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (6) Letzte Wiederholungsprüfungen gem. § 12 Abs. 5 und die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls gem. § 8 Absatz 4 werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die einzelne Bewertung ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen; anschließend wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 8.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt zu geben. Für die Masterarbeit gilt § 8 Absatz 9.

§ 16

Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die Gesamtnote gem. § 9 Abs. 2 und 3 wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Ebenfalls werden die Noten der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls und die der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine zusätzlich zum Abschlusszeugnis gem. Abs. 1 eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde wird dem/der Absolventen/in ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Es wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Credit Points

- (1) In jedem Modul sind Credit Points zu erwerben, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren. Die Credit Points für das jeweilige Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen in den Modulabschlussklausuren werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 3 insgesamt 30 ECTS Credit Points vergeben.
- (3) Für die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Fallstudien und die Fallstudie mit darauf bezogener Präsentation am Seminartag werden für das Modul „Anwendungen der BWL: Fallstudienseminar Rechnungslegung“ insgesamt 6 ECTS Credit Points vergeben.
- (4) Für die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit sowie die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Prüfung des Abschlussmoduls werden im Rahmen des Abschlussmoduls weitere 24 ECTS Credit Points vergeben, wobei 20 ECTS Credit Points auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19**Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1982ff) studieren.
- (3) Studierende, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/18) oder der „Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 02. Januar 2008“ (AB Uni 2008/2) studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Anhang: Regelungen zu Online-Prüfungen

(im weiterbildenden Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ (gem. § 7 Abs. 4))

1. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen.
Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
 - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
 - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
 - Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
 - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt („Share“-Funktion in den Tools) werden.
 - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
 - Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes.
Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per E-mail) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
 - Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
 - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

- 2.** Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
 - Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
 - Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
 - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.
- 3.** Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 2. die Regelungen der Ziffer 1. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungs-umgebung entsprechend.“

Artikel II:

- 1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.**
- 2. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der „Neufassung der Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 09.07.2020“ (AB Uni 2020/23, S. 1982ff) studieren.**
- 3. Studierende, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/18) oder der „Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Accounting & Controlling Program“ vom 02. Januar 2008“ (AB Uni 2008/2) studieren, können auf Antrag vollumfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.“**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s